



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
Französische Straße 9-12
10117 Berlin

BETREFF **Berechnung Rentenanpassungsbetrag bei Bezug der Mütterrente**

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Februar 2015

GZ

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie um Informationen zur steuerlichen Behandlung der sogenannten Mütterrente bitten.

Die Mütterrente ist ein unselbstständiger Teil der bereits bestehenden Rente. Sie wird aber anders als eine regelmäßige Rentenanpassung behandelt. Dies hat zur Folge, dass der Rentenfreibetrag neu berechnet und um den entsprechenden steuerfreien Teil der Mütterrente erhöht wird. Die Neuberechnung des Rentenfreibetrags beruht auf den Verhältnissen im Jahr der erstmaligen Festschreibung des Rentenfreibetrags der Altersrente. Der Wert der Mütterrente wird anhand der in diesem Jahr gültigen Rentenentgeltpunkte errechnet. Auf diesen Wert ist der Besteuerungsanteil anzuwenden, der im Jahr des Rentenbeginns der Altersrente gilt, um den steuerfreien Teil der Rente zu ermitteln. Er bildet - zusammen mit dem bisher steuerfreien Betrag der gesetzlichen Rente - den neu festzustellenden Rentenfreibetrag.

In der sogenannten Mütterrente sind - durch den sich ändernden Wert der Rentenentgeltpunkte - auch regelmäßige Rentenanpassungen enthalten, die der vollen Besteuerung unterliegen.

Eine Aufschlüsselung, wie sich die Rentenzahlungen im Einzelnen zusammensetzen, ist für die steuerliche Behandlung nicht erforderlich. Ein gesonderter Hinweis in den Rentenbezugsmitteilungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Finanzverwaltung erfolgt daher nicht. Die durch die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Antrag an die Rentner und Rentnerinnen verschickten Mitteilungen weisen nur die an das Finanzamt übermittelten Daten aus, um den Steuerpflichtigen das Eintragen in die Einkommensteuererklärung zu erleichtern. Auch ein Hinweis im Einkommensteuerbescheid kann nicht erfolgen, da in der Regel nicht erkennbar ist, ob in der gezahlten Rente tatsächlich ein Anteil „Mütterrente“ enthalten ist. Dies gilt sowohl für die Erhöhung durch die Mütterrente, wie auch für alle weiteren erworbenen Rentenansprüche.

Das Bundesministerium der Finanzen wird die Besteuerung der Mütterrente auf seiner Internetseite wie auch in der Broschüre „Besteuerung der Alterseinkünfte“ erläutern und mit einem Beispiel erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

